

Förderungsrichtlinien:

Photovoltaikanlagen
(ausgenommen private Haushalte)

Fassung vom (gültig ab)
01.02.2024



Inhalt

2

1	Ziel der Förderung	3
2	Rechtliche Grundlagen und Rechtsanspruch	3
3	Adressaten der Förderung	4
4	Gegenstand der Förderung	4
5	Art und Ausmaß der Förderung	6
6	Verfahren	8
7	Besondere Bestimmungen, technische Auflagen und allgemeine Förderungsbedingungen ...	10
8	Errichtungs- bzw. Betriebsbewilligung.....	11
9	Eintragung als befugtes Unternehmen.....	11
10	Einstellung und Rückzahlung der Förderung	11
11	Strafbarkeit von Falschangaben	11
12	Gültigkeit dieser Förderungsrichtlinien.....	11

Weitere Auskünfte:

Abteilung 4 - Lebensgrundlagen und Energie
Referat 4/04 - Energiewirtschaft und -beratung

Postfach 527 | A-5010 Salzburg

Telefon: 0662 8042 3791

Fax: 0662 8042 3155

E-Mail: foerdermanager@salzburg.gv.at

www.salzburg.gv.at/energiefoerderung



**LAND
SALZBURG**

Die Bezeichnungen von Personen, Personengruppen, Funktionen usw. gelten unabhängig vom jeweiligen grammatikalischen Geschlecht des gewählten Begriffs selbstverständlich für Frauen und Männer in gleicher Weise.

1 Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist die Erhöhung der Energieeffizienz sowie der verstärkte Einsatz erneuerbarer Energieträger im Hinblick auf die Reduktion der CO₂-Emissionen, Schutz des Klimas und der Umwelt, Sicherstellung der Versorgungssicherheit sowie Minimierung der Auslandsabhängigkeit um gemäß der Klima- und Energiestrategie SALZBURG 2050 Klimaneutralität, Energieautonomie und Nachhaltigkeit für das Land Salzburg zu erreichen.

2 Rechtliche Grundlagen und Rechtsanspruch

- (1) Die Förderung von Photovoltaikanlagen durch das Land Salzburg erfolgt, sofern der Förderungsempfänger eine juristische Person ist, gemäß folgender Rechtsgrundlagen:
 1. Förderungsrichtlinien der Umweltförderung im Inland, BMK i.d.g.F.;
 2. Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13.12.2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023;
 3. Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, ABl. L 352 vom 24.12.2013, i.d.g.F. zuletzt geändert durch VO (EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023;
 4. Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Text von Bedeutung für den EWR, ABl. L 187 vom 26.6.2014, i.d.g.F. zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023;
 5. Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (2022/C 80/01);
 6. Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Salzburg unter Einbeziehung der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Transparenzdatenbankgesetzes (TDBG) - Regierungsbeschluss vom 25.5.2020, Zahl: 20011-RU/2020/81-2020, abrufbar auf der Website www.salzburg.gv.at;
 7. Allgemeine Förderbedingungen für Förderungen des Referates 4/04 Energiewirtschaft und -beratung, veröffentlicht auf der Website www.salzburg.gv.at/energie.
- (2) Die Förderung von Photovoltaikanlagen durch das Land Salzburg erfolgt, sofern der Förderungsempfänger eine natürliche Person ist, gemäß folgender Rechtsgrundlagen:
 1. Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Salzburg unter Einbeziehung der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Transparenzdatenbankgesetzes (TDBG) - Regierungsbeschluss vom 25.5.2020, Zahl: 20011-RU/2020/81-2020, abrufbar auf der Website www.salzburg.gv.at;
 2. Allgemeine Förderbedingungen für Förderungen des Referates 4/04 Energiewirtschaft und -beratung, veröffentlicht auf der Website www.salzburg.gv.at/energie.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung.

- (4) Die Gewährung und Auszahlung von Förderungen erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

3 Adressaten der Förderung

- (1) Die Förderung richtet sich an Eigentümer, Mieter sowie Wohnrechtsinhaber von Gebäuden im Bundesland Salzburg. Ist der Förderungswerber nicht Eigentümer des Gebäudes, ist durch den Antragsteller die Zustimmung des Eigentümers einzuholen und auf Verlangen der Geschäftsstelle ein entsprechender Nachweis vorzulegen.
- (2) Empfänger der Förderung sind juristische und natürliche Personen. Insbesondere kann die Förderung von
- Unternehmen¹,
 - Landwirten,
 - Vereinen,
 - Konfessionsgemeinschaften,
 - Körperschaften des öffentlichen Rechts
- beantragt werden. Gebietskörperschaften können die Förderung in Anspruch nehmen, sofern keine Mittel durch den Gemeindeausgleichsfonds (GAF) gewährt werden.
- (3) Bei Betrieben muss das von der Förderung betroffene Gebäude (inklusive etwaiger Nebengebäude) flächenmäßig überwiegend betrieblich genutzt werden. Der Förderstelle ist auf Verlangen eine Feststellung eines Steuerberaters über die flächenmäßige Nutzung vorzulegen. Sollte keine flächenmäßig überwiegende Nutzung zu betrieblichen Zwecken vorliegen oder der nicht zu betrieblichen Zwecken genutzte Anteil im Rahmen einer anderen Förderungsaktion förderbar sein, kann die Förderung nicht gewährt werden.
- (4) Bei Landwirten muss der überwiegende Teil des von der Förderung betroffenen Gebäudes im Rahmen des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs genutzt werden.
- (5) Bei Vereinen, Konfessionsgemeinschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts muss der überwiegende Teil des von der Förderung betroffenen Gebäudes dem Zweck der juristischen Person dienen.

4 Gegenstand der Förderung

- (1) Das Land Salzburg gewährt eine Förderung für die **Errichtung oder Erweiterung von an das öffentliche Stromnetz angeschlossene Photovoltaikanlagen** mit einer Leistung über 1 kW_p **auf oder an Gebäuden** (inklusive etwaiger Nebengebäude).

¹ Als Unternehmen iSd Richtlinie gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dazu gehören insbesondere auch jene Einheiten, die eine handwerkliche Tätigkeit oder andere Tätigkeiten als Einpersonen- oder Familienbetriebe ausüben, sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen. Antragsberechtigt sind ausschließlich Unternehmen, gegen die in den letzten 24 Monaten vor Förderungsentscheidung keine rechtskräftigen Strafbescheide oder rechtskräftige Gerichtsurteile jeweils wegen des vorsätzlichen Verstoßes gegen arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen erlassen wurden. Der Förderungswerber hat dazu im Förderungsantrag eine entsprechende Erklärung abzugeben.

- (2) Wenn die Errichtung auf oder an Gebäuden aus technisch oder wirtschaftlichen Gründen nicht zweckmäßig ist, kann das Land Salzburg in **Ausnahmefällen** eine Förderung für die **Errichtung oder Erweiterung von an das öffentliche Stromnetz angeschlossene Photovoltaikanlagen** mit einer Leistung über 1 kW_p **auf der Grundparzelle** (z.B.: Zäune, Hänge, Böschungen, Bauwerke zur Hangsicherung, Stütz- und Futtermauern, usw.) des baubewilligten Gebäudes gewähren.
- (3) Es gibt keine Beschränkung hinsichtlich der Leistung der Photovoltaikanlage, die Zuschuss-höhe ist aber mit maximal € 25.000,- pro Photovoltaikanlage begrenzt.
- (4) Voraussetzung für die Beantragung als Unternehmen ist eine spezifische, unabhängige und produktneutrale Beratung, die unter Bedachtnahme auf die Gesamtenergiesituation des Unternehmens erfolgt und entweder durch einen Berater des umwelt service salzburg (<http://www.umweltservicesalzburg.at>) oder durch ein dazu befugtes Unternehmen (wie z.B. Zivilingenieure, Statiker, Energieberater mit Ausbildung der Module A und F) durchgeführt wird.
- (5) Das zur Beratung befugte Unternehmen (Abs 4) darf mit dem zur Errichtung der Photovoltaikanlage befugten bzw. beauftragten Unternehmen (Pkt 9) nicht ident sein. Die Beratung ist in einem Beratungsbericht zu dokumentieren, der mindestens die Inhalte aufzuweisen hat, wie sie der Vorlage der Förderungsstelle entnommen werden können. Aus dem Beratungsbericht hat außerdem eine Empfehlung des Beraters hervorzugehen, welche Leistung die Anlage unter Berücksichtigung des errechneten Eigenverbrauchs des Förderungswerbers aufweisen soll.
- (6) Die im Vorfeld der Antragstellung in Anspruch genommene Beratung (Pkt 4) wird anlässlich der Förderung der Photovoltaikanlage im Ausmaß von 50 % der angefallenen Beratungskosten bzw. mit maximal € 500,- pro Unternehmensstandort unterstützt. Die Rechnung der Energieberatung ist samt Zahlungsnachweis im Zuge der Antragstellung hochzuladen.
- (7) Ergibt sich, insbesondere aufgrund der Anlagengröße oder der Erweiterung der bestehenden Anlage, eine Förderung von weniger als € 200,-, kann keine Förderung gewährt werden.
- (8) Die Anlagen müssen dem Stand der Technik entsprechen und von einem befugten Unternehmen fach- und normgerecht installiert und in Betrieb genommen werden.
- (9) Die Erweiterung einer bestehenden Photovoltaikanlage ist zulässig.²
- (10) Bei einer Ausrichtung, welche um mehr als 157,5° von Süd abweicht, kann eine Förderung gewährt werden, wenn der Jahresenergieertrag dieses (nach Norden ausgerichteten) Anlagenteils mindestens 800 kWh/a je kW_p (lt. Deklaration Salzburger Fördermanager) beträgt - ansonsten kann dieser Anlagenteil nicht gefördert werden.

² Praxisbeispiel: Eine bestehende Photovoltaikanlage mit 20 kW_p wird um 15 kW_p auf insgesamt 35 kW_p erweitert. Gefördert werden 15 kW_p der Erweiterung mit dem für die jeweilige kW_p-Kategorie passenden Fördersatz laut Stufentarif (dh € 200,- je kW_p für die ersten 10 kW_p und € 150,- je kW_p für die nächsten 5 kW_p). Im genannten Beispiel [(10 x € 200,-) + (5 x € 150,-)] würde sich eine Förderung i.d.H.v. € 2.750,- ergeben.

(11) Eine Förderung ist grundsätzlich ausgeschlossen

1. für Anlagen, welche im Zuge des Neubaus (inklusive Ersatzbauten) eines Gebäudes errichtet werden. Als Neubau gilt ein Gebäude, dessen Vollendungsanzeige (iSd § 17 Bau-PolG) nicht älter als ein Jahr, gerechnet ab dem Tag der Antragstellung, ist. Als Datum der Vollendungsanzeige gilt dabei das Datum des Einlangens der Anzeige bei der Baubehörde (Eingangsstempel).
2. für Anlagen, die aus anderen Mitteln des Landes oder des Bundes gefördert wurden oder für die eine Förderung beantragt wurde (Doppelförderung). Davon ausgenommen sind
 - a. Förderungen von Gemeinden,
 - b. Förderungen von Anlagen gemäß EAG bis 100 kW_p (E A, B und C).³
3. für gebrauchte Anlagen und Anlagenteile.
4. für Eigenbauten.
5. für Anlagen, welche nicht an das öffentliche Stromnetz angebunden sind (Inselanlagen).
6. für Anlagen ohne Wechselrichter oder Mikrowechselrichter.
7. für Anlagen, welche auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder Grünflächen errichtet werden.
8. für Anlagen, welche nicht von einem befugten Unternehmen fach- und normgerecht installiert und in Betrieb genommen werden.
9. für Anlagen, welche vor Baufreigabe errichtet wurden oder nicht den Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinien entsprechen.
10. für Projekte, bei denen sich eine Förderung von weniger als € 200,- ergibt.
11. bei jeglicher Leistungserbringung (Anzahlungs-, Teil- und Schlussrechnungen), mit Ausnahme von Planungs- und Gutachtenskosten, die vor dem Einlangen des Förderantrages bei der Geschäftsstelle erbracht oder bezogen worden sind.

5 Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Direktzuschusses.
- (2) Die Förderung erfolgt ab einer Anlagenleistung > 1 kW_p. Es gibt keine Beschränkung hinsichtlich der Größe der Photovoltaikanlage, die Zuschusshöhe ist aber mit maximal € 25.000,- pro Photovoltaikanlage begrenzt. Die Förderung ist leistungsabhängig pro beantragter Anlagenleistung und ist wie folgt gestaffelt (Stufentarif)⁴:

förderfähige Leistung in kW _p	Förderung pro kW _p
Kategorie A: bis 10 kW _p	€ 200,-

³ Maßgeblich für die Anwendung der 100 kW_p-Grenze ist die beantragte Anlagenleistung laut Antragstellung. Die Möglichkeit einer kombinierten Förderung (durch die OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG und dem Land Salzburg) besteht demnach für neu errichtete Photovoltaikanlagen und Erweiterungen von bestehenden Photovoltaikanlagen mit einer beantragten Anlagenleistung von bis zu 100 kW_p (auch wenn die tatsächlich zu errichtende Anlagenleistung z.B. 175 kW_p beträgt).

⁴ Für die Bestimmung der anzuwendenden Fördersätze ist jeweils die beantragte Anlagenleistung der neu zu errichtenden (Pkt 4 Abs 1 und 2) Photovoltaikanlage laut Antragstellung maßgeblich.

Praxisbeispiel: Es wird eine Photovoltaikanlage mit 110 kW_p errichtet. Gefördert wird mit dem für die jeweilige kW_p-Kategorie passenden Fördersatz laut Stufentarif. Im genannten Beispiel [(10 x € 200,-) + (10 x € 150,-) + (80 x € 100,-) + (10 x € 50,-)] würde sich eine Förderung i.d.H.v. € 12.000,- ergeben. Wenn die tatsächlich errichtete Anlagenleistung weniger als die beantragte Anlagenleistung beträgt, wird die Förderung seitens der Förderstelle auf die umgesetzte Anlagenleistung gekürzt.

Kategorie B: > 10 kW _p bis 20 kW _p	€ 150,-
Kategorie C: > 20 kW _p bis 100 kW _p	€ 100,-
Kategorie D: > 100 kW _p	€ 50,-

- (3) Die Förderung ist mit 40 % der förderungsrelevanten Netto-Investitionskosten jeweils gemäß Abrechnung bzw. gemäß den maximalen Förderungssätzen laut AGVO (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) begrenzt. Werden mehrere Förderungen in Anspruch genommen, ist die Förderobergrenze auf jeden Fördergegenstand gesondert anzuwenden.
- (4) Förderfähig sind ausschließlich die zur Verwirklichung der Umweltschutzziele erforderlichen Kosten der Investition zur Erzeugung elektrischer Energie durch die Neuerrichtung oder Erweiterung von Photovoltaikanlagen. Förderfähig sind zudem nur jene Kosten, die unmittelbar mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen.
- (5) Falls die tatsächlich errichtete Anlagenleistung über der beantragten Anlagenleistung liegt, kann maximal die beantragte Anlagenleistung gefördert werden.
- (6) Nicht förderfähig sind insbesondere Kosten für:
 - Anlagenteile, welche nicht Eigentum des Förderungswerbers sind,
 - Reservematerialien, Ersatzteile, Werkzeuge und Reparaturen,
 - Entsorgungskosten, Garantiekosten, Versicherungskosten,
 - Miete, Gebühren, Bewilligungen,
 - Backup-Systeme, Laderegler, Dacheindeckung, Schneefang, Stromspeicher jeglicher Bauart,
 - zusätzliche Verbraucher wie Heizstäbe und E-Ladestationen.
- (7) Als förderbare Kosten können nur Anzahlungs- und Teilrechnungen anerkannt werden, die nach dem Antragsdatum, sowie Schlussrechnungen, die nach dem Ausstellungsdatum der Baufreigabe angefallen sind. Davon ausgenommen sind Planungs- und Gutachtenskosten.
- (8) Skonti und Rabatte kürzen die förderbaren Investitionskosten, auch wenn sie vom Förderungswerber nicht in Abzug gebracht werden. Kosten für Eigenleistungen⁵ können nicht anerkannt werden.
- (9) Die Förderung von geleasteten Anlagen ist zulässig. In diesen Fällen ist anstatt der Zahlungsnachweise der Leasingvertrag sowie der Nachweis darüber vorzulegen, dass bis zum Zeitpunkt der Einreichung der Abrechnungsunterlagen zumindest die Höhe der (maximalen) Förderung gemäß Pkt 5 Abs 2 als Leasingraten bereits (voraus-)bezahlt wurde.
- (10) Investitionen, die durch ein Contracting-Modell⁶ finanziert werden, können - sofern die nachstehenden Bestimmungen beachtet werden - grundsätzlich gefördert werden:

⁵ Sind Leistungen des Förderungswerbers oder von einem Unternehmen, an dem der Förderungswerber überwiegend beteiligt ist oder das an dem Förderungswerber überwiegend beteiligt ist.

⁶ Ein Contracting-Unternehmen („Contracting-Geber“) errichtet zB am Dach eines Dritten („Contracting-Nehmer“) eine Photovoltaikanlage. Die konkrete Ausgestaltung der Geschäftsbeziehung wird in einem Contracting-Vertrag zwischen Contracting-Geber und Contracting-Nehmer geregelt.

6 Verfahren

1. Contracting-Variante 1: Der Contracting-Nehmer ist Eigentümer der Photovoltaikanlage. Wenn der Contracting-Nehmer Eigentümer der Anlage ist und diese in seiner Bilanz aktiviert, kann nur der Contracting-Nehmer als Förderungswerber auftreten. Die Anlage muss gemäß Contracting-Vertrag spätestens mit der letzten Rate in das Eigentum des Contracting-Nehmers übergehen. Die Eigentümerfrage muss im Contracting-Vertrag geklärt sein.
 2. Contracting-Variante 2: Der Contracting-Geber ist Eigentümer der Photovoltaikanlage. Wenn der Contracting-Geber Eigentümer der Anlage ist und diese in seiner Bilanz aktiviert, kann nur der Contracting-Geber als Förderungswerber auftreten. Der Vorteil aus der Förderung muss erkennbar dem Contracting-Nehmer zu Gute kommen. Die Eigentümerfrage muss im Contracting-Vertrag geklärt sein.
- (1) Die Geschäftsstelle für die Bearbeitung des Förderantrages ist das Amt der Salzburger Landesregierung, Referat 4/04 Energiewirtschaft und -beratung.
 - (2) Der Förderantrag ist ausschließlich elektronisch auf der Website des Landes Salzburg unter <https://www.salzburg.gv.at/themen/energie/energiefoerderung> einzureichen.
 - (3) Der Online-Förderantrag muss im Vorhinein⁷ gestellt werden. Planungsleistungen dürfen auch vor Antragstellung durchgeführt werden, wenn die Abrechnung nur die Planungsleistung beinhaltet.
 - (4) Mit der **Errichtung** der Anlage darf erst **ab Ausstellung der Baufreigabe** begonnen werden. Ein vorzeitiger Errichtungsbeginn führt zum Förderausschluss.
 - (5) Nach Anforderung eines Zugangslinks auf der Website <https://www.salzburg.gv.at/themen/energie/energiefoerderung> und Einstieg in das Online-Formular über den per Mail übermittelten Zugangslink muss das Antragsformular vom Förderungswerber oder einem Stellvertreter vollständig ausgefüllt und über den entsprechenden Button an die Geschäftsstelle übermittelt werden. Wurde das Antragsformular erfolgreich übermittelt, wird per Mail eine Zusammenfassung des Antrags an den Antragsteller gesendet.
 - (6) Der vom Förderungswerber beauftragte und befugte Elektrotechniker hat im Online-System der Geschäftsstelle eine Planung der Anlage zu erstellen. Wurden vom Förderungswerber mehrere Haustechniker für verschiedene Fördergegenstände beauftragt, wird die Planung der Anlagen entsprechend der Angabe im Förderantrag an die Haustechniker zugeteilt.
 - (7) Die Angaben im Förderantrag sowie in der Planung der Anlage werden von der Geschäftsstelle hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit sowie hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinien geprüft.
 - (8) Nach positivem Abschluss der Prüfung wird dem Förderungswerber oder dessen Stellvertreter per Mail die Baufreigabe übermittelt. **Ab Ausstellung der Baufreigabe darf mit der Errichtung der Anlage begonnen werden.**

⁷ Bei Unternehmen hat die Antragstellung gemäß AGVO vor Bestellung bzw. Beauftragung der Anlage (= Errichtungsauftrag), welche die Investition unumkehrbar macht, zu erfolgen. Der Förderungsantrag gilt als eingereicht, sobald der Online-Antrag vom Antragsteller vollständig ausgefüllt und abgesendet wurde. Die erfolgreiche Einreichung des Antrages wird durch die Geschäftsstelle schriftlich bestätigt.

- (9) Sollte vom Förderungswerber eine andere Förderung des Bundes oder des Landes beantragt worden sein und dies eine unzulässige Doppelförderung iSv Pkt 4 Abs 10 Z 2 darstellen, vom Förderungswerber jedoch die Förderung gemäß dieser Förderungsrichtlinien gewünscht werden und liegen die sonstigen Voraussetzungen für eine Förderung gemäß den Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinien vor, so kann die Geschäftsstelle eine Baufreigabe unter dem Vorbehalt des Rücktritts oder der Stornierung der anderen Förderung erteilen. Der Nachweis über den Rücktritt oder die Stornierung der anderen Förderung ist der Geschäftsstelle spätestens mit Übermittlung der Abrechnungsunterlagen (Abs 14) vorzulegen. Eine Baufreigabe unter Vorbehalt liegt im Ermessen der Geschäftsstelle und ist auch in anderen begründeten Fällen möglich.
- (10) Der Förderungswerber hat innerhalb von 12 Monate ab Ausstellung der Baufreigabe das beantragte Projekt umzusetzen und der Geschäftsstelle die Abrechnungsunterlagen zu übermitteln.
- (11) Jegliche Abweichungen des Projektes vom Antrag sind der Geschäftsstelle unverzüglich bekannt zu geben.
- (12) Die Förderungsstelle ist berechtigt, ergänzende oder noch fehlende Unterlagen anzufordern. Auf Verlangen sind der Geschäftsstelle Fotos der neuen Anlage vorzulegen. Der Förderungsantrag wird nicht weiterbearbeitet bzw. wird storniert, wenn fehlende Unterlagen nicht innerhalb der von der Förderungsstelle angegebenen Frist vorgelegt werden.
- (13) Die Gewährung einer Förderung erfordert, dass der Förderungswerber die für ihn geltenden einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen beachtet. Unterliegt der Förderungswerber keinen vergaberechtlichen Bestimmungen, kann die Geschäftsstelle den Förderungswerber im Bedarfsfall auffordern, zu Vergleichszwecken zumindest zwei Angebote einzuholen und vorzulegen.
- (14) Die Abrechnungsunterlagen haben jedenfalls Anzahlungs-, Teil- und Schlussrechnungen samt Zahlungsnachweise⁸ zu enthalten. Rechnungen müssen an den Förderungswerber adressiert sein, haben die aufgewendete und finanzierte Arbeitszeit zu enthalten und müssen aufgliedert nach den installierten Betriebsmitteln und abgegrenzt für den Förderungsgegenstand sein. Aus den Rechnungen hat die Adresse des geförderten Objektes hervorzugehen. Die Abrechnungsunterlagen sind auf dem von der Geschäftsstelle festgelegten Weg an diese zu übermitteln.
- (15) Aus den Abrechnungsunterlagen hat das Bestelldatum der Anlage hervorzugehen. Im Falle von Barzahlungen sind entsprechende Kassenbelege beizufügen. Barzahlungen können bis zu einer maximalen Höhe von € 5.000,- (netto) pro Rechnung anerkannt werden.
- (16) Der vom Förderungswerber beauftragte und befugte Elektrotechniker hat im Online-System der Geschäftsstelle die Fertigstellung der Anlage zu melden und auf Verlangen der Geschäftsstelle entsprechende Nachweise, insbesondere Prüfprotokolle, vorzulegen.

⁸ Als Zahlungsnachweis ist ein Beleg zu verstehen, aus dem hervorgeht, dass eine Zahlung tatsächlich geleistet bzw. durchgeführt wurde. Als Zahlungsnachweis werden sowohl Kassenbelege, Bestätigungen einer durchgeführten Überweisung bzw Bankkontoauszüge (Telebanking-Auszüge) und andere Belegarten anerkannt.

- (17) Nach positivem Abschluss der Prüfung wird dem Förderungsempfänger oder dessen Stellvertreter per Mail die Förderungsvereinbarung übermittelt. Der Förderungsvereinbarung liegt eine Annahmeerklärung bei, welche vom Förderungsempfänger unterzeichnet und auf dem von der Geschäftsstelle festgelegten Weg rückübermittelt werden muss. Nach Rückübermittlung wird von der Geschäftsstelle der Förderungsbetrag zur Auszahlung veranlasst.
- (18) Nach Maßgabe der Geschäftsstelle können durch deren Organe ab dem Zeitpunkt der Antragstellung Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt werden, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinien sowie die Richtigkeit der Angaben im Rahmen des Förderungsantrages sicherzustellen.
- (19) Anlagen, die nicht den Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinien entsprechen, sind von der Geschäftsstelle abzulehnen. Die Ablehnung hat eine Begründung zu enthalten.

7 Besondere Bestimmungen, technische Auflagen und allgemeine Förderungsbedingungen

- (1) Für Förderungen gelten neben den Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinien die „Allgemeine Förderbedingungen für Förderungen des Referates 4/04 Energiewirtschaft und -beratung“, veröffentlicht auf der Website:
<https://www.salzburg.gv.at/themen/energie/energiefoerderung>.
- (2) Folgende allgemeine Anforderungen sind einzuhalten:
 - 1. Die Einhaltung der technischen Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinien ist vom ausführenden Elektrotechniker nachzuweisen und in der Planung und in der Fertigstellung der Anlage zu dokumentieren. Auf Verlangen sind die erforderlichen Gutachten, Bestätigungen und Protokolle der Geschäftsstelle vorzulegen.
 - 2. Durch die Geschäftsstelle kann dem Förderungsempfänger die Pflicht zur Anbringung einer Publizitätstafel, in welcher auf die Förderung des Projekts durch das Land Salzburg hingewiesen wird, auferlegt werden. Der Inhalt sowie die Anbringungsmodalitäten werden dabei von der Geschäftsstelle festgelegt.
- (3) Es gelten folgende technische Auflagen:
 - 1. Die Module müssen den Leistungs- und Qualitätstest nach IEC aufweisen und die Anlage die Errichtungs- und Sicherheitsanforderungen nach OVE E 8101 (Ausgabedatum: 2019 01 01) erfüllen.
 - 2. Der Prüfbefund, bundeseinheitliche Fassung über eine elektrotechnische Anlage basierend auf den SNT-Vorschriften, ist der Geschäftsstelle auf Verlangen vorzulegen.
 - 3. Ein geeigneter Hinweis über die Existenz einer Photovoltaikanlage und die Lage der einzelnen Anlagenteile ist an einer im Brandfall für die Einsatzkräfte der Feuerwehr gut sichtbaren Stelle im Außen- oder Eingangsbereich sowie am Hauptverteilerkasten des Hauses anzubringen.
 - 4. Dem Förderungswerber sind vom befugten Unternehmen die Bedienungsanleitung und ein Prüfprotokoll mit den entsprechenden Einstellwerten zu erklären und zu übergeben.

8 Errichtungs- bzw. Betriebsbewilligung

Für die Einholung einer allenfalls erforderlichen Errichtungs- bzw. Betriebsbewilligung, insbesondere Baubewilligung und Bauanzeige des Förderungsgegenstandes ist der Förderungswerber selbst verantwortlich.

9 Eintragung als befugtes Unternehmen

Jeder Elektrotechniker mit aufrechter Gewerbeberechtigung kann kostenlos auf der Website <https://www.salzburg.gv.at/themen/energie/energiefoerderung> die Aufnahme in die Liste der befugten Elektrotechniker beantragen, um im Antragsformular von den Antragstellern ausgewählt werden zu können. Nach Aufnahme in die Liste der befugten Elektrotechniker durch die Geschäftsstelle kann vom Elektrotechniker ein Benutzerkonto erstellt werden, mit dem die Bearbeitung der Planung und Fertigstellung der Anlagen seiner Kunden möglich ist.

11

10 Einstellung und Rückzahlung der Förderung

- (1) Die Förderung wird eingestellt bzw. die bereits ausbezahlte Förderung ist zurückzuerstatten, wenn
 1. über das Vermögen des Förderungsnehmers vor dem ordnungsgemäßen Abschluss des geförderten Vorhabens ein Insolvenzverfahren eröffnet oder abgewiesen wird oder der Betrieb des geförderten Unternehmens innerhalb von fünf Jahren ab Auszahlung der Förderung auf Dauer eingestellt wird.
 2. die Bestimmungen missachtet werden oder bei Vorliegen falscher Angaben.
 3. im Fördervertrag vorgesehene Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen vom Fördernehmer nicht eingehalten wurden.
- (2) Bei Einstellung der Förderung aus den oben genannten Gründen wird der Förderungsnehmer von einer weiteren Förderung (Neuantrag) im Rahmen dieser Förderungsaktion ausgeschlossen.
- (3) Die Einstellung bzw. Rückzahlung der Förderung kann auf schriftlichen Antrag und vorbehaltlich des Prüfungsergebnisses der Förderungsstelle entfallen, wenn das geförderte Projekt während der Förderungszeit auf einen anderen Projektträger übergeht, dieser die Voraussetzungen gemäß Richtlinien und Förderungsvereinbarung erfüllt und in die Rechte und Pflichten des ursprünglichen Förderungsnehmers eintritt.

11 Strafbarkeit von Falschangaben

Wird eine gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, macht sich der Förderungsempfänger gemäß § 153b StGB strafbar.

12 Gültigkeit dieser Förderungsrichtlinien

- (1) Für die Förderung gelten die am Tag der Antragstellung in Kraft stehenden Förderungsrichtlinien (Fassungsdatum maßgebend). Als Antragstellung gilt die Absendung des vollständig ausgefüllten Antragsformulars samt eventueller Beilagen an die Geschäftsstelle. Die

Förderungsrichtlinien sind auf der Website <https://www.salzburg.gv.at/themen/energie/energiefoerderung> sowie der dieser Seite untergeordneten Website des jeweiligen Fördergegenstandes veröffentlicht und werden dem Förderungswerber im Rahmen der Antragstellung zur Kenntnis gebracht.

- (2) Mit Inkrafttreten dieser Richtlinien treten für neu eingebrachte Förderanträge alle bisher geltenden Förderungsrichtlinien außer Kraft.